

Gemeinde Ingersheim
Gemarkung Kleiningersheim

Landkreis Ludwigsburg



B. Textteil zum Vorhaben- und Erschließungsplan

„Husarenhofstraße“

über

**Planungsrechtliche Bestimmungen nach BauGB und BauNVO mit Satzung
über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß LBO
gem. § 9 Abs. 1 BauGB**

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bestandteile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- A. Planzeichnung M. 1:500
- B. Textliche Festsetzungen mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften
- C. Vorhaben- und Erschließungsplan

Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind beigefügt:

- D. Begründung zum Bebauungsplan
- E. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Roosplan, Backnang vom 19.12.2023

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. I. S. 184)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I. Nr. 6 v. 11.01.2023)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 05.03.2010 (GBl. B.W. Nr.7, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. Nr. 20, S. 422)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. v. 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl.I.S. 1802)

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 7 BauGB ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes maßgebend. In Ergänzung zum Lageplan M 1:500 wird folgendes festgesetzt:

A.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

Nutzung entsprechend dem Vorhaben und Erschließungsplan von 07.03.2024 Zulässig sind zwei Doppelhaushälften und ein Einzelhaus jeweils als Wohnhaus mit insgesamt 4 Wohneinheiten und jeweils einer Garage. Maßgeblich ist der Vorhaben- und Erschließungsplan von 07.03.2024

A.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1, 2 BauGB und § 1 (7), §§ 16-21a, 23 BauNVO)

Siehe Vorhaben- und Erschließungsplan vom 07.03.2024
Maximale Firsthöhe (FHmax – Oberkante First)
Siehe Planeinschrieb.

A.1.2.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Sie gilt für oberirdische Bauteile. Siehe Planeinschrieb. Der Dachüberstand darf die Baugrenze um 50 cm überragen.

A.1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)

Offene Bauweise

A.1.4 Stellung baulicher Anlagen und Firstrichtung (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude und die Hauptfirstrichtung ist bei Satteldach parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen. Ausnahmen hiervon können bei Gebäudeteilen, die den Hauptgebäuden untergeordnet sind, zugelassen werden. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

A.1.5 Flächen für Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB u. § 12,19, 21a BauNVO)

Garagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn sie in die gärtnerische Gestaltung mit einbezogen werden und gestalterische städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen. Stellplätze können von der Husarenhofstraße und von der Gartenstraße aus angefahren werden.

Nebenanlagen sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.

Tiefgaragen

Sind allgemein auf dem Baugrundstück zulässig wenn sie erdüberdeckt und begrünt sind.

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

A.1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

A.1.6.1 Gehölzrodung

Die Rodung der Gehölze darf nur im Zeitraum nach dem 30. September und vor dem 1. März erfolgen.

A.1.6.2 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung im Gebiet ist mit insektenfreundlichen Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Siehe Hinweise

A.1.6.3 Verhinderung von Kleintierfallen

Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

A.1.6.4 CEF-Maßnahmen

Es sind 6 Nisthilfen für Höhenbrüter (Haussperling) und 4 Nisthilfen für Nischenbrüter anzubringen.

A.1.7 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25 a, b BauGB)

Für Bepflanzungen und Ansaaten sind ausschließlich gebietseigene Gehölze aus demselben Vorkommensgebiet (Vorkommensgebiet 5.1. „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“) sowie gebietseigenes Saatgut aus demselben Ursprungsgebiet (Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ mit Ursprungsgebiet Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“) von einem entsprechende zertifizierten Produzenten zu verwenden.“

A.1.7.1 Pflanzgebot 1 (Pfg1) – Einzelbaum

Entsprechend den Planeintrag ist ein heimischer Baum gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der im Plan eingetragene Standort ist nicht bindend, jedoch die Anzahl der Pflanzgebote.

Pflanzliste 1:

Pflanzqualität. Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25 cm.

Es sind gebietsheimische Gehölze Baden-Württembergs zu verwenden mit Beachtung der Herausforderungen des Klimawandels:

z.B.

Feldahorn – *Acer campestre*
Felsenahorn (*Acer monspessulanum*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Großblättrige Erle (*Alnus x spaethii*)
Kupferfelsenbirne (*Amelanchier lamarckii*)
Zürgelbaum (*Celtis australis*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Weißdorn (*Crataegus* Sorten)
Amberbaum - *Liquidambar styraciflua*
Dreilappiger Zierapfel (*Malus trilobata*)
Hopfenbuche (*Ostrya Carpinifolia*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Zerreiche (*Quercus cerris*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Stieleiche (*Quercus robur*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Soeierling (*Sorbus domestica*)
Schwedische Mehlbeere (*Sorbus x intermedia*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Silberlinde (*Tilia tomentosa*)
Krimlinde (*Tilia x euchlora*)

Obsthochstämme (Regionaltypische Sorten) Pflanzenqualität: Hochstämme
Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

B.1 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 74 LBO für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Husarenhofstraße“

B.1.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B.1.1.1 Fassadengestaltung

Außenwandflächen sind überwiegend als Putzflächen auszuführen. Glänzende, stark farbige und reflektierende Materialien sind unzulässig. Fassaden von Dachaufbauten können alternativ mit Blechverwahrungen in Kupfer, Titanzink oder in Alu (Pulverbeschichtet) verkleidet werden.

B.1.1.2 Dachform und Dachneigung

Die Dächer des Hauptbaukörpers (Dachflächen jeweils mit gleicher Neigung) sind als Satteldächer auszuführen. Für untergeordnete Bauteile (Simse, Erker) sind Flachdächer zulässig.

Garagen, die nicht in das Hauptgebäude integriert sind, sind als begrünte Flachdächer auszuführen.

B.1.1.3 Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind mit Betondachsteinen oder Tondachziegeln zulässig.
Farbauswahl: Rot, rotbraun, grau oder anthrazit

Gaubendächer sind darüber hinaus auch mit Blecheindeckung in Kupfer, Titanzink oder Alu (pulverbeschichtet) zulässig.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrasse genutzt werden.

PV-Anlagen: Anlagen zur solaren Energiegewinnung, müssen die gleiche Neigung wie die Dachfläche aufweisen oder in die Dachfläche integriert sein.

B.1.1.4 Gauben und Quergiebel

Dachaufbauten sind zulässig,

B.1.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO)

B.1.2.1 unbebaute Grundstücksteile

Diese Flächen sind überwiegend gärtnerisch mit einzelnen standortgerechten Gehölzgruppen anzulegen und zu unterhalten.

B.1.2.2 Stellplätze, Garagenzufahrten und Hauseingänge

Sie sind wasserdurchlässig herzustellen. (Bei Stellplätzen z.B. Rasenpflaster, Rasengitter, Schotterrasen).

Stellplätze, Garagenzufahrten sowie Hauseingänge dürfen in der Summe nicht breiter als 50% der straßenbegleitenden Grundstückslänge aller Grundstücke sein.

Diese Flächen sind in die gärtnerische Gestaltung einzubeziehen.

B.1.2.3 Einfriedungen

Einfriedungen müssen einen Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche von mind. 0,50 m einhalten.

C Hinweise

C.1 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt Stuttgart und der Gemeindeverwaltung Ingersheim anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

C.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

Für alle Baumaßnahmen gelten die „Regelungen zum Schutz des Bodens“ des Landratsamtes Ludwigsburg Fachbereich Umwelt.

C.3 Pflanzungen

Das Nachbarrecht ist bei Pflanzungen zu beachten.

C.4 Grundwasser

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sollte bei der Baumaßnahme unvorhergesehen Grundwasser erschlossen werden, so ist dies gemäß § 43 (6) WG anzeigepflichtig beim Landratsamt Ludwigsburg als Unterer Wasserbehörde. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.

C.5 Baugrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Die Keupergesteine werden von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieur-büro empfohlen.

C.6 Bauarbeiten im Bereich Versorgungsleitungen

Das Merkblatt zu „Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen“ ist beachten.

C.7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO behandelt. Insbesondere wird auf die § 75 (3) 2 LBO verwiesen.

C.8 Artenschutz/Naturschutz

Auf die Vorschriften des Artenschutzes (§§ 39 ff BNatSchG, geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie europäische Vogelarten) wird hingewiesen. Soweit Gehölze gerodet oder Bausubstanz abgebrochen werden soll, ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob gebäude- oder höhlenbewohnende Arten betroffen sind. Bei Baumaßnahmen ist zum Schutz der Bäume und Vegetationsflächen die DIN 18920 zu beachten.

Aufgrund der Beachtung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) 1 BNatSchG darf eine Baufeldbereinigung nur von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle sind Rodungen von Gehölzen auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

C.9 Bauantrag

Die Außenanlagen sind im Bauantrag und insbesondere vorhandene und geplante Geländehöhen, bestehende und geplant Bäume, Gehölze, Einfriedigungen, Stützmauern und Materialien anzugeben (gemäß BauVOrl.VO). Die Berücksichtigung der Pflanzgebote/-bindungen ist der Baurechtsbehörde bei der Schlussabnahme nachzuweisen.

C.10 Wasserschutzgebiet

Auf die Lage des Planvorhabens in Wasserschutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Talbrunnen, Epplebrunnen" (LUBW-Nr. 118-115) wird hingewiesen.

Der Planbereich liegt im Wasserschutzgebiet „Ingersheim“ (WSG-Nr.: 1119-115) innerhalb der Schutzzone IIIA. Unter mehreren Metern mächtigen quartären Überdeckungen (Talablagerungen/Lößlehme) stehen die Schichten des oberen Muschelkalks an. Lokale temporäre Grundwasserführungen sind in den quartären Schichten nicht auszuschließen. Wir empfehlen die Festlegung einer wasserdichten Ausführung der Unterkellerung.

C.11 Vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Beleuchtung

Auf die die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (2022) der Schweizerischen Vogelwarte wird verwiesen.

<https://vogelglas.vogelwarte.ch/de/infothek/merkblaetter>

C.12 Starkregenereignisse

Auf die die Broschüre der Gemeinde Ingersheim zu Starkregen wird verwiesen.

Aufgestellt:

Stuttgart, den 07.03.2024/17.01.2025

Dipl.Geogr. Gabriele Kauß-Brockmann

Es wird die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats bestätigt

Ingersheim, den 26.02.2025

Simone Lehnert

Bürgermeisterin



Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Bei der Verwertung von Überschussmassen sind die §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, aktuellste Fassung) sowie die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten. Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben der Hefte 10 und 28 aus der Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach §§ 6 und 7 der BBodSchV, der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Bauvorhaben) einzuhalten.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs.3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist grundsätzlich anzustreben. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) abzuschleppen (§ 202 BauGB). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Verdichtung (kein Befahren) und Vernässung (Böschungen profilieren) zu schützen. Die Mieten dürfen max. 2m hoch geschüttet werden und sind bei einer Lagerdauer > 3 Monate mit tiefwurzelnden, mehrjährigen Pflanzen zu begrünen. Eine vorhandene Vegetation ist im Vorfeld zu mähen und zu mulchen.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sind deshalb vom Baubetrieb durch Absperrbänder freizuhalten. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.
- 2.2 Hinweise, wie eine bodenschonende Bauausführung zu planen und umzusetzen ist, gibt das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (ISBN 978 3 503 15436 4, Erich Schmidt Verlag GmbH, 2013).
- 2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil mit ausreichendem Überstand von 50-100 cm Breite).
- 2.4 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.



Verwertung von Erdaushub

Mit einem Bodenaushubmanagement sparen Sie Geld



Bei vielen Baumaßnahmen fällt Bodenaushub an, dessen Entsorgung zusätzliche Kosten verursacht. Es sollte daher bei jedem Bauvorhaben geprüft werden, ob sich der zu entsorgende Erdaushub vermeiden lässt, etwa durch eine geringere Gründungstiefe des Gebäudes, durch eine Verwendung des Bodens auf dem Baugrundstück für gestalterische Zwecke oder im Rahmen eines Erdmassenausgleiches.

Muss Aushub dennoch entsorgt werden, ist der Boden einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Nur stark belastete Böden müssen auf einer Deponie beseitigt werden. So bestimmt das Baugesetzbuch, dass Oberboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist. Im Regelfall ist die Verwertung von Boden auch deutlich günstiger als dessen Deponierung. Hierbei fallen die Kosten für eine bodenkundliche Baubegleitung oder die Untersuchungen des Bodens auf Schadstoffe kaum ins Gewicht.

Wesentliches Element für eine erfolgreiche Verwertung ist eine entsprechende Planung – ein Verwertungskonzept. Eine frühzeitige Abstimmung mit der ausführenden Baufirma bzw. dem Bauträger ist sinnvoll. Zunächst ist die Güte des Aushubmaterials zu bewerten. Gegebenenfalls kann auf vorhandene Daten, beispielsweise eine Baugrunderkundung oder eine Schadstoffuntersuchung zurückgegriffen werden. Bei der Untersuchung auf Schadstoffe ist jedoch zu berücksichtigen, dass je nach gewähltem Entsorgungsweg unterschiedliche Parameter zu untersuchen sind; etwa nach der Deponie-Verordnung, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung oder der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Bei der Bestimmung der Qualität des Aushubmaterials ist ferner zu beachten, dass aus einer Baugrube unterschiedliches Bodenmaterial anfallen kann. Verschiedene Bodenarten, insbesondere Ober- und Unterboden, sind getrennt nach ihrer Verwertbarkeit zu erfassen. Anschließend kann der Boden einem bestimmten Entsorgungsweg zugeteilt werden. Hochwertige Böden aus Löss und Lösslehm eignen sich für Rekultivierungszwecke, den Landschaftsbau oder für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen. Steiniger oder sehr toniger Boden eignet sich zur Herstellung eines Baugrunds, zur Verfüllung von Steinbrüchen oder für andere bautechnische Zwecke.

Die Vorschriften zum Schutz des Bodens sind bei jeder Maßnahme einzuhalten. Beispielsweise sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Auffüllungen erlaubnispflichtig, ansonsten sind Auffüllungen im Außenbereich über 2 m Höhe oder über 500 m² Fläche genehmigungspflichtig. Besonders schützenswerte Flächen, Flächen im Überschwemmungsgebiet oder im Gewässerrandstreifen dürfen überhaupt nicht aufgefüllt werden.

Haben Sie noch Fragen? Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und des Umweltministeriums ([Bauen: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://Bauen:Ministerium_für_Umwelt,_Klima_und_Energiewirtschaft_Baden-Württemberg_(baden-wuerttemberg.de))). Selbstverständlich beraten wir Sie auch persönlich (E-Mail: UMWELT@landkreis-ludwigsburg.de oder Tel.: 07141/144-43267).